



**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)**

**Beilage**

Änderung vom

**Synopse**

Antrag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011	Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. Mai 2012
<p><b>I.</b> Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:</p>	<p>gemäss Antrag des Regierungsrates</p>
<p>§ 2 <i>Angebote der Tagesbetreuung</i> <sup>1</sup> unverändert <sup>2</sup> Angebote sind insbesondere: – Kindertagesstätten, – Mittagstische, – Tagesfamilien, – Randzeitenbetreuung für Schulkinder.</p>	<p>gemäss Antrag des Regierungsrates</p>
<p>§ 4 <i>Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht</i> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen<sup>2</sup> und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung<sup>3</sup> vorliegt. <sup>2</sup> unverändert <sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Aufsicht über private Angebote.</p>	<p>gemäss Antrag des Regierungsrates</p>

<sup>1</sup> GS 28, 565 (BGS 213.4)

<sup>2</sup> SR 211.222.338

<sup>3</sup> BGS 213.41

Antrag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011	Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. Mai 2012
§ 6 <i>Beiträge der Erziehungsberechtigten</i> Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.	gemäss Antrag des Regierungsrates
§ 7 aufgehoben	gemäss Antrag des Regierungsrates
§ 8 Abs. 2 aufgehoben	gemäss Antrag des Regierungsrates
<b>II.</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung <sup>4</sup> . Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>5</sup> . Zug, ..... 2012	gemäss Antrag des Regierungsrates

---

<sup>4</sup> BGS 111.1

<sup>5</sup> In-Kraft-Treten am .....